

Satzung

Supporters Mainz – Vereinigung der aktiven Fans des 1. FSV Mainz 05

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Supporters Mainz – Vereinigung der aktiven Fans des 1. FSV Mainz 05 und nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in abgekürzter Form e. V.
- (2) Die Namensabkürzung ist „Supporters Mainz“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gründung

- (1) Der Verein wurde am 28.02.2005 in Mainz gegründet.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind aus dem Gründungsprotokoll ersichtlich.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der Fans des 1. FSV Mainz 05 und Fanaktivitäten zu koordinieren. Die „Supporters Mainz“ sind bestrebt

- die Einheit der Fanszene zu stärken
- den Fans die Möglichkeit koordinierter Öffentlichkeitswirksamkeit zu geben
- Ideen, Kräfte, Kreativität und Möglichkeiten der Fans und ihrer originären Organisationsform, der Fanclubs zu bündeln
- die Bindung von Fans und Freunden von Mainz 05 an den 1. FSV Mainz 05 zu stärken und zu fördern
- Ansprechpartner für alle Fans (auch Gästefans) zu sein
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem 1. FSV Mainz 05 zu gestalten, wobei insbesondere der Fanbeauftragte und der Behindertenfanbeauftragte des Vereins Ansprechpartner sind
- Die Supporters Mainz verurteilen jegliche körperliche Gewalt sowie Rassismus und Ausländerfeindlichkeit innerhalb und außerhalb der Stadien.

Der Verein unterstützt das Anliegen des Fanprojekt Mainz e.V. und arbeitet diesbezüglich nach Möglichkeit mit dem Fanprojekt Mainz e.V. zusammen, wobei auf eine Trennung von Aufgabenbereichen und Zuständigkeiten geachtet werden soll.

Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre Auslagen gegen Nachweis erstattet zu bekommen.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können volljährige natürliche Personen sowie alle gemeinnützigen Vereine und alle mildtätigen Vereine werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen. Daneben können auch Vereine, die nicht als gemeinnützig i.S.d. Abgabeverordnung anerkannt sind, aber

gleichwohl die Grundsätze und Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen, in den Verein aufgenommen werden, soweit dies im Interesse des Vereins liegt.

- (2) Jugendliche können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (3) Offizielle Fanclubs des 1. FSV Mainz 05 mit mindestens zwei Mitgliedern im Verein können die beitragsfreie assoziierte Mitgliedschaft (ohne Stimmrecht) im Verein beantragen.
- (4) Offizielle Fanclubs des 1. FSV Mainz 05 können die Vollmitgliedschaft im Verein beantragen, mit der sie ein unteilbares 5-faches Stimmrecht erhalten.
- (5) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Ein Mitglied, das als gemeinnützig im Sinne der Abgabeverordnung anerkannt ist, kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit kann als wichtiger Grund gelten. Ein sonstiges Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsordnung sind die Mitglieder des Vereins berechtigt, an den Versammlungen und der Veranstaltungen teilnehmen und in allen Vereinsangelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung Anträge zu richten. Anträge die auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Sie verpflichten sich, den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und angehalten, sich bei öffentlichen Veranstaltungen (etc.) so zu verhalten, dass dem Verein kein Schaden am Ruf und Ansehen entsteht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§7) pünktlich zu entrichten und Änderungen ihrer Postanschrift (etc.) dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außergewöhnliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird per Einzugermächtigung eingezogen.

§ 8 Kassenprüfung

Die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Einnahmen des Vereins wird einmal im Jahr im Rahmen einer ordentlichen Kassenprüfung geprüft. Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben der auf die ordentliche Kassenprüfung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Kassenprüfung erfolgt, wenn eine solche von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird. Die Kassenprüfer haben der auf die außerordentliche Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Rechte und Pflichten des Beirats werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

(2) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per E-mail oder über die Homepage des Vereins einzuladen sind. Zusätzlich kann die Einladung über die Allgemeine Zeitung Mainz oder die Mainzer Rhein-Zeitung (ggf. jeweils Lokalausgabe Mainz Stadt) erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- (a) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer;
- (b) Entlastung des Vorstandes;
- (c) Wahl des Vorstands auf ein Jahr;
- (d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre;
- (e) Festlegung der Beitragsordnung für das Folgejahr
- (f) Änderung der Satzung;
- (g) Entscheidung über eingereichte Anträge und
- (h) Auflösung des Vereins.

(4) Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

(5) Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand muss prüfen, inwieweit die Anträge mit der bestehenden Satzung vereinbar sind. Bei Unvereinbarkeit bilden die beantragenden Mitglieder und der Vorstand eine paritätisch besetzte Satzungskommission, die einen endgültigen Vorschlag bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausarbeitet. Wenn dem Antrag auf Satzungsänderung stattgegeben werden kann, ist die neue Tagesordnung mit dem Wortlaut der Änderung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu veröffentlichen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einer 75% Mehrheit beschließt oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und der selben Sache beim Vorstand beantragen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss längstens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden.

(3) Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können innerhalb von sechs Monaten nach dieser Sitzung nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

(4) Für die Einladungsformalitäten gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zur Einberufung geführt haben.

§13 Versammlungsablauf, Abstimmungen

(1) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet und durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer protokolliert.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Abgelehnte Anträge können innerhalb von sechs Monaten inhaltsgleich nicht erneut eingebracht werden. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern eine Änderung der Rahmenbedingungen dies geboten erscheinen lässt.

(4) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Zur Vereinsauflösung bedarf es im ersten Wahlgang 75% der stimmberechtigten Mitglieder. Sind nicht 75% anwesend, so reichen im zweiten Wahlgang 75% der abgegebenen Stimmen.

(6) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

(7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahren, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung kein Beitragsrückstand oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber den „Supporters Mainz“ vorliegen.

§14 Wahlen

(1) Die Wahlen zu allen Vereinsorganen finden öffentlich statt. Falls jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist grundsätzlich der, der die meisten Stimmen erhält.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Kandidaten vorzuschlagen. Diese Vorschläge müssen bis spätestens drei Wochen vor der Wahl beim amtierenden Vorstand schriftlich eingereicht werden

(3) Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.

(4) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Abberufung (Ausscheiden aus der Vorstandschaft), Tod, Rücktritt oder Neuwahl.

(5) Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers vor Ende der Wahlperiode kann vom Vorstand ein kommissarischer Ersatz eingesetzt werden.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinschaftlich vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gehalten, von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Willensbildung im Vorstand erfolgt durch Beschlussfassung. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zu Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Verein "Freunde und Förderer des Fanprojekt Mainz e.V." oder wenn mit einer Mehrheit von 3/4

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung entspricht dem Stand des Beschlusses vom 28.02.2005 mit den Änderungen entsprechend Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.08.2005 sowie den Änderungen der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 23.11.2006 und vom 10.12.2016.